

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
91/C 231/01	ECU.....	1
91/C 231/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
91/C 231/03	Mitteilung der Kommission gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahr 1991 für Textilprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern	3
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
91/C 231/04	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest	4

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

4. September 1991

(91/C 231/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,2806	Portugiesischer Escudo	175,658
Deutsche Mark	2,05382	US-Dollar	1,18342
Hollandischer Gulden	2,31346	Schweizer Franken	1,79939
Pfund Sterling	0,697770	Schwedische Krone	7,45376
Danische Krone	7,92653	Norwegische Krone	8,02298
Franzosischer Franken	6,97980	Kanadischer Dollar	1,35146
Italienische Lira	1532,53	osterreichischer Schilling	14,4507
Irishes Pfund	0,768004	Finnmark	5,00231
Griechische Drachme	226,908	Japanischer Yen	160,649
Spanische Peseta	127,962	Australischer Dollar	1,50754
		Neuseelandischer Dollar	2,05812

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen (*)

(91/C 231/02)

(festgesetzt am 3. September 1991 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I		A I	
Heraklion	keine Notierungen	Athen	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen	Heraklion	keine Notierungen
Requena	keine Notierungen	Patras	keine Notierungen
Reus	keine Notierungen	Alcázar de San Juan	keine Notierungen
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (¹)	Almendralejo	keine Notierungen
Bastia	keine Notierungen	Medina del Campo	keine Notierungen (¹)
Béziers	keine Notierungen	Ribadavia	keine Notierungen
Montpellier	keine Notierungen	Vilafranca del Penedés	keine Notierungen
Narbonne	keine Notierungen	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (¹)
Nîmes	keine Notierungen	Villarrobledo	keine Notierungen (¹)
Perpignan	keine Notierungen	Bordeaux	keine Notierungen (¹)
Asti	keine Notierungen (¹)	Nantes	keine Notierungen
Firenze	2,157	Bari	keine Notierungen
Lecce	keine Notierungen	Cagliari	keine Notierungen
Pescara	keine Notierungen	Chieti	keine Notierungen
Reggio Emilia	keine Notierungen (¹)	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,867
Treviso	2,895	Trapani (Alcamo)	2,271
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen	Treviso	3,009
Repräsentativpreis	2,608	Repräsentativpreis	2,571
R II			<hr/> ECU/hl <hr/>
Heraklion	keine Notierungen	A II	
Patras	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	56,482
Calatayud	keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	59,044
Falset	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (¹)
Jumilla	keine Notierungen	Repräsentativpreis	57,300
Navalcarnero	keine Notierungen (¹)		
Requena	keine Notierungen	A III	
Toro	keine Notierungen	Mosel-Rheingau	keine Notierungen (¹)
Villena	keine Notierungen (¹)	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (¹)
Bastia	keine Notierungen	Repräsentativpreis	keine Notierungen
Brignoles	keine Notierungen		
Bari	keine Notierungen		
Barletta	keine Notierungen		
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	keine Notierungen		
Repräsentativpreis	keine Notierungen		
	<hr/> ECU/hl <hr/>		
R III			
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	59,469		

(*) Seit dem 1. September 1990 werden die spanischen Weinpreisnotierungen unter Berücksichtigung eines Koeffizienten von 1,14 berechnet; dieser Koeffizient entspricht der Beziehung zwischen den Orientierungspreisen in der Gemeinschaft und in Spanien nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 481/86 vom 25. Februar 1986.

(¹) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

Mitteilung der Kommission gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahr 1991 für Textilprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern

(91/C 231/03)

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990) teilt die Kommission mit, daß nachfolgende Kontingente nach Durchführung der obligatorischen Rücküberweisung erschöpft sind:

Laufende Nummer	Kategorie	Ursprung	Menge des Kontingents	Datum der Erschöpfung
40.0033 (1. 7.—31. 12. 1991)	3	Polen	94,5 Tonnen	8. 8. 1991
40.0050 (1. 7.—31. 12. 1991)	5	Polen	227 000 Stück	9. 8. 1991
40.0730	73	Ungarn	90 000 Stück	7. 8. 1991

Für diese Mengen überschreitende Einfuhren sind die normalen Zölle des Gemeinsamen Zollsatzes zu entrichten.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest

(91/C 231/04)

KOM(91) 304 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 9. August 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Geflügel ist in der Liste in Anhang II des Vertrages aufgeführt und stellt für die landwirtschaftliche Erwerbsbevölkerung eine wichtige Einkommensquelle dar.

Um die Entwicklung des Geflügelsektors zu gewährleisten und den Tiergesundheitsschutz in der Gemeinschaft zu fördern, müssen auf Gemeinschaftsebene die Maßnahmen festgelegt werden, die zur Bekämpfung der Geflügelpest in ihrer durch ein Influenza-Virus mit spezifischen Merkmalen hervorgerufenen hochkontagiösen Form, nachstehend „Geflügelpest“ genannt, zu treffen sind.

Die Geflügelpest kann sehr schnell epizootische Ausmaße mit entsprechend hoher Mortalität annehmen und die Rentabilität der Geflügelhaltung generell nachhaltig beeinträchtigen.

Bei Seuchenverdacht sind sofort alle Vorkehrungen zu treffen, um die Krankheit nach ihrer Bestätigung wirksam bekämpfen zu können.

Es ist erforderlich, eine Weiterverbreitung der Seuche durch strenge Kontrollen der Tierverbringungen und der Verwendung von Erzeugnissen, die möglicherweise Trä-

ger von Ansteckungsstoffen sind, sowie gegebenenfalls durch Impfungen zu verhindern.

Für die Krankheitsdiagnose sind die zuständigen Laboratorien verantwortlich, deren Arbeit von einem gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium koordiniert wird.

Gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest bilden die Grundlage für eine einheitliche Tiergesundheitsnorm.

Die Kommission sollte mit der Erarbeitung der erforderlichen Durchführungsvorschriften betraut werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung regelt die gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen, die bei Auftreten der Geflügelpest bei Geflügel unbeschadet der Rechtsvorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel anzuwenden sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht bei Auftreten der Geflügelpest bei sonstigen Vögeln, doch teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission alle etwaigen Schutzmaßnahmen mit.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten erforderlichenfalls die Definitionen gemäß Artikel 2 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern (*).

(*) ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.

Darüber hinaus gelten folgende Definitionen:

- a) *seuchenkrankes Geflügel*: Geflügel,
- bei dem die Geflügelpest im Sinne von Anhang I nach Untersuchung in einem zugelassenen Labor offiziell bestätigt wurde, oder
 - bei dem — im Falle von Zweit- oder Folgeinfekten — klinische Symptome oder postmortale Läsionen vorliegen, die auf Geflügelpest schließen lassen;
- b) *seuchenverdächtiges Geflügel*: Geflügel mit derartigen klinischen Symptomen oder postmortalen Läsionen, daß begründeter Verdacht auf Geflügelpest besteht, bzw. das Influenza-A-Virus des Subtyps H5 oder H7 nachgewiesen werden konnte;
- c) *ansteckungsverdächtiges Geflügel*: Geflügel, das möglicherweise direkt oder indirekt mit dem Seuchenvirus bzw. mit dem Influenza-A-Virus des Subtyps H5 oder H7 in Berührung gekommen ist;
- d) *zuständige Behörde*: die von der Zentralverwaltung des betreffenden Landes zu diesem Zweck bestimmte Veterinärbehörde, die der Zentralverwaltung direkt unterstellt und dieser verantwortlich ist;
- e) *amtlicher Tierarzt*: von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats bezeichneter Tierarzt.
- b) Absonderung des gesamten Geflügelbestands des Betriebs entweder in den normalen Stallungen oder an einem Ort, der eine gesonderte Aufstallung ohne Kontakt zu anderem Geflügel ermöglicht;
- c) Verbot der Verbringung von Geflügel aus dem und zum Seuchenbetrieb;
- d) Verbot des Verkehrs
- von Personen und Fahrzeugen bzw. der Verbringung anderer Tiere aus dem und zum Seuchenbetrieb sowie
 - des Transports von Fleisch und Tierkörpern, Futtermitteln, Gegenständen, Abfällen, Einstreu oder sonstigen Materialien, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, aus dem und zum Seuchenbetrieb,
- es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Behörde vor;
- e) Verbot der Verbringung von Eiern aus dem Seuchenbetrieb, ausgenommen Konsumeier, die zur Zufriedenheit des amtlichen Tierarztes desinfiziert wurden;
- f) Verwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Ein- und Ausgängen der Stallungen und Wirtschaftsgebäude;
- g) Durchführung einer epizootiologischen Untersuchung gemäß Artikel 7.

Artikel 3

Die Geflügelpest ist anzeigepflichtig; bei Seuchenverdacht ist unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen.

Artikel 4

(1) Ist Geflügel seuchen- oder ansteckungsverdächtig, so leitet der amtliche Tierarzt unverzüglich eine Untersuchung ein, um diesen Verdacht zu erhärten bzw. zu entkräften; insbesondere entnimmt bzw. veranlaßt er die Entnahme von Proben für die erforderlichen Laboruntersuchungen.

(2) Unmittelbar nach Anzeige des Seuchenverdachts stellt die zuständige Behörde den Betrieb unter Beobachtung und veranlaßt insbesondere folgendes:

- a) Anlage eines Registers über sämtliche Geflügelkategorien im Betrieb mit Angabe der Zahl der verendeten Tiere sowie der Zahl der Tiere mit und ohne Symptome in jeder Kategorie. Diese Angaben sind auf dem neuesten Stand zu halten und auf Verlangen vorzulegen; sie können bei jedem Kontrollbesuch überprüft werden;

(3) Bis die amtlichen Maßnahmen gemäß Absatz 2 getroffen sind, trifft der Besitzer bzw. Halter von seuchenverdächtigem Geflügel alle zumutbaren Vorkehrungen, um den Vorschriften von Absatz 2 und insbesondere der Buchstaben b) c), d) und e) zu genügen.

(4) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen gemäß Absatz 2 auf andere Betriebe ausdehnen, wenn Lage, betriebliche Anordnung oder Kontakte mit dem seuchenverdächtigen Betrieb eine Ansteckung befürchten lassen.

(5) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 werden erst aufgehoben, wenn der Seuchenverdacht vom amtlichen Tierarzt entkräftet wurde.

Artikel 5

(1) Wird die Geflügelpest in einem Betrieb amtlicherseits bestätigt, so ordnet die zuständige Behörde über die Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 hinaus folgende Maßnahmen an:

- a) unverzügliche Tötung des gesamten Geflügels im Betrieb und unschädliche Beseitigung der verendeten und getöteten Tiere sowie Vernichtung aller vorhandenen Eier unter weitestgehender Vermeidung einer Weiterverbreitung des Seuchenvirus;

- b) nach Weisung des amtlichen Tierarztes Vernichtung bzw. entsprechende Behandlung aller Stoffe und Abfälle wie Futtermittel, Einstreu und Mist, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, wobei die Behandlung die Gewähr für die Abtötung etwa vorhandener Krankheitserreger bieten muß;
- c) soweit möglich Ermittlung und Vernichtung des gesamten, während der vermuteten Inkubationszeit erschlachteten, aus dem Seuchenbetrieb stammenden Geflügelfleisches;
- d) Ermittlung und Vernichtung der in der vermuteten Inkubationszeit im Seuchenbetrieb erzeugten und weitergelieferten Bruteier bzw. behördliche Überwachung der bereits aus diesen Bruteiern geschlüpften Küken; soweit möglich Ermittlung und Vernichtung der in der vermuteten Inkubationszeit im Seuchenbetrieb erzeugten und weitergelieferten Konsumeier;
- e) nach Ausführung der Maßnahmen gemäß Buchstabe a) Reinigung und Desinfektion der Stallungen und ihrer unmittelbaren Umgebung, der Transportmittel sowie aller anderen Gegenstände und Materialien, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, gemäß Artikel 11;
- f) nach Ausführung der Maßnahmen gemäß Buchstabe e) Einhaltung einer Wartefrist von mindestens 21 Tagen vor der Wiederaufstockung der Bestände;
- g) Durchführung einer epizootiologischen Untersuchung gemäß Artikel 7.

(2) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen gemäß Absatz 1 auf andere Betriebe ausdehnen, wenn Lage, betriebliche Anordnung oder Kontakte mit dem Seuchenbetrieb eine Ansteckung befürchten lassen.

Artikel 6

(1) Für Seuchenbetriebe, in denen zwei oder mehrere Herden getrennt gehalten werden, kann die zuständige Behörde in bezug auf die gesunden Herden Ausnahmen von den Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) zulassen, sofern der amtliche Tierarzt bestätigt, daß diese Herden vollkommen abgesondert untergebracht, gepflegt und gefüttert werden, so daß das Seuchenvirus nicht auf die anderen Herden übertragen werden kann.

(2) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 21 die Kriterien für die Gewährung der Ausnahmen gemäß Absatz 1 fest.

Artikel 7

- (1) Die epizootiologische Untersuchung umfaßt:
- die Bestimmung der mutmaßlichen Zeitspanne seit der Infektion des Betriebs;

- die Ermittlung der mutmaßlichen Ansteckungsquelle sowie die Ermittlung weiterer Betriebe, deren Tierbestände sich ebenfalls aus dieser Quelle infiziert oder angesteckt haben könnten;

- die Ermittlung von Personen und Fahrzeugen, Geflügel und sonstigen Tieren, Eiern, Fleisch und Tierkörpern sowie Gegenständen und Materialien, durch die das Seuchenvirus zu oder aus den fraglichen Betrieben verschleppt worden sein könnte.

(2) Für die Durchführung der epizootiologischen Untersuchung und die umfassende Koordinierung aller zur schnellstmöglichen Seuchentilgung erforderlichen Maßnahmen wird ein Krisenzentrum errichtet.

Die allgemeinen Vorschriften für die nationalen Krisenzentren und ein entsprechendes Krisenzentrum auf Gemeinschaftsebene sind Gegenstand der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates.

Artikel 8

(1) Hat der amtliche Tierarzt den begründeten Verdacht, daß sich der Geflügelbestand eines Betriebs durch Personen, Tiere, Fahrzeuge oder aus anderen Quellen infiziert hat, so wird der Betrieb unter amtliche Überwachung gemäß Absatz 2 gestellt.

(2) Die amtliche Überwachung dient der unverzüglichen Abklärung des Seuchenverdachts, der Ermittlung und Kontrolle der Geflügelverbringungen sowie gegebenenfalls der Einleitung der Maßnahmen gemäß Absatz 3.

(3) Steht ein Betrieb unter amtlicher Überwachung gemäß Absatz 2, so verbietet die zuständige Behörde die Verbringung von Geflügel aus diesem Betrieb, es sei denn, die Tiere werden unter amtlicher Aufsicht zur sofortigen Schlachtung in einen Schlachthof befördert. Dieser Genehmigung muß eine klinische Untersuchung des Geflügels durch den amtlichen Tierarzt vorausgehen, durch die nachgewiesen wurde, daß der fragliche Betrieb frei von Geflügelpest ist. Die Verbringungssperre wird verhängt für 21 Tage ab dem letztmöglichen Tag der Ansteckung, zumindest jedoch für sieben Tage.

(4) Hält die zuständige Behörde die entsprechenden Voraussetzungen für gegeben, so kann sie die Maßnahmen dieses Artikels auf einen Teil des Betriebs und das darin enthaltene Geflügel beschränken, sofern die einzelnen Herden vollkommen abgesondert untergebracht und von nur für sie zuständigem Personal betreut und gefüttert wurden.

Artikel 9

(1) Unmittelbar nach der amtlichen Bestätigung der Geflügelpest grenzt die zuständige Behörde ein Sperrgebiet um den Seuchenbetrieb ab, das aus einer Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und einer Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km besteht. Bei der Abgrenzung dieser Zonen sind natürliche Hindernisse und der Seuchenverlauf zu berücksichtigen.

(2) In der Schutzzone werden folgende Maßnahmen angewandt:

- a) Ermittlung sämtlicher Geflügelhaltungsbetriebe innerhalb der Zone;
- b) regelmäßige Kontrollbesuche sämtlicher Geflügelhaltungsbetriebe, klinische Untersuchung des Geflügels und ggf. Entnahme von Proben für Laboruntersuchungen sowie Protokollierung der Kontrollbesuche und -ergebnisse;
- c) Einsperrung des Geflügels in den Stallungen oder an einem anderen Ort, der eine Absonderung der Tiere ermöglicht;
- d) Verwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Zufahrtswegen zu den Betrieben;
- e) Regelung des Verkehrs von Personen, die mit Geflügel, Geflügelschlachtkörpern und Eiern umgehen sowie des Verkehrs von Fahrzeugen, die Geflügel, Geflügelschlachtkörper und Eier innerhalb des Sperrgebiets befördern; generell ist der Geflügeltransport — ausgenommen für die Durchfuhr über große Fernverkehrsstraßen und Eisenbahnstrecken — verboten;
- f) Verbot der Verbringung von Geflügel und Bruteiern aus dem Betrieb, es sei denn, die zuständige Behörde genehmigt
 - i) die Verbringung des Geflügels zur unverzüglichen Schlachtung in einen tierärztlich überwachten, möglichst in dem Sperrgebiet gelegenen Schlachthof, bzw. in einen anderen von ihr benannten Schlachthof außerhalb des Sperrgebiets. Das so erschlachtete Fleisch ist mit dem besonderen Genußtauglichkeitskennzeichen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. . . . über die Veterinärbedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch von Geflügel und Zuchtfederwild und für die Einfuhr dieses Fleisches aus Drittländern ⁽¹⁾ zu versehen;
 - ii) die Verbringung von Eintagsküken oder angehendem Zuchtgeflügel in einen Betrieb im Sperrgebiet, in dem sich kein anderes Geflügel befindet. Dieser Betrieb ist unter amtliche Überwachung gemäß Artikel 8 Absatz 2 zu stellen;

iii) den Transport von Bruteiern in eine Brüterei im Sperrgebiet bzw. in eine von der zuständigen Behörde benannte Brüterei außerhalb dieses Gebiets. Vor dem Versand sind Eier und Verpackungen zu desinfizieren.

Die Verbringungen gemäß den Ziffern i), ii) und iii) müssen auf direktem Weg unter amtlicher Überwachung erfolgen. Sie dürfen erst nach einer veterinärhygienischen Kontrolle des Betriebs durch den amtlichen Tierarzt genehmigt werden. Die verwendeten Transportmittel sind vor und nach ihrer Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren;

- g) Verbot der unbefugten Beförderung und Ausbringung von Stall- und Flüssigmist;
- h) Verbot des Betriebs von Ausstellungen, Märkten, Tierschauen und sonstiger Sammelstellen für Geflügel und andere Vögel.

(3) Die in der Schutzzone getroffenen Maßnahmen werden frühestens 21 Tage nach der ersten Reinigung und Desinfektion des Seuchenbetriebs gemäß Artikel 11 aufgehoben. Danach wird die Schutzzone in die Überwachungszone eingegliedert.

(4) In der Überwachungszone werden folgende Maßnahmen angewandt:

- a) Ermittlung sämtlicher Geflügelhaltungsbetriebe innerhalb der Zone;
- b) Kontrolle der Geflügel- und Bruteierverbringungen innerhalb der Überwachungszone;
- c) innerhalb der ersten 15 Tage Verbot der Verbringung von Geflügel aus der Zone, es sei denn, das Geflügel wird auf direktem Weg zu einem von der zuständigen Behörde benannten Schlachthof außerhalb der Überwachungszone befördert. Das so erschlachtete Fleisch ist mit dem besonderen Genußtauglichkeitskennzeichen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. . . . über die Veterinärbedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch von Geflügel und Zuchtfederwild und für die Einfuhr dieses Fleisches aus Drittländern zu versehen.
- d) Verbot der Verbringung von Bruteiern aus der Überwachungszone, es sei denn, sie werden an einen behördlich benannten Ort gebracht; vor dem Versand sind Eier und Verpackungen zu desinfizieren;
- e) Verbot der Verbringung von Stall- und Flüssigmist aus der Zone;
- f) Verbot des Betriebs von Ausstellungen, Märkten, Tierschauen und sonstigen Sammelstellen für Geflügel und andere Vögel;

⁽¹⁾ KOM(89) 507 endg.

g) unbeschadet der Bestimmungen der Buchstaben b) und c) Verbot des Transports von Geflügel innerhalb der Zone, außer zur Durchfuhr über große Fernverkehrsstraßen und Eisenbahnstrecken.

(5) Die in der Überwachungszone getroffenen Maßnahmen werden frühestens 30 Tage nach der ersten Reinigung und Desinfektion des Betriebs gemäß Artikel 11 aufgehoben.

Artikel 10

(1) Die zuständige Behörde regelt das Verfahren, mit dessen Hilfe Verbringungen von Geflügel und Eiern aus dem Herkunftsbetrieb jederzeit feststellbar sind.

(2) Der Besitzer bzw. der Halter erteilt der zuständigen Behörde auf Verlangen Auskunft über die Zu- und Abgänge von Geflügel und Eiern in seinem Betrieb.

(3) Personen, die Geflügel- und Eiertransport oder -handel betreiben, müssen der zuständigen Behörde Auskunft über die Verbringung der beförderten bzw. gehandelten Tiere und Eier erteilen sowie entsprechende Belege beibringen können.

Artikel 11

(1) Die zu verwendenden Desinfektionsmittel und ihre Konzentrationen müssen von der zuständigen Behörde festgelegt werden.

(2) Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten finden unter behördlicher Aufsicht und nach amtstierärztlicher Weisung statt.

Artikel 12

Für die Probenahmen und Laboruntersuchungen zur Ermittlung des Virus der Geflügelpest gelten die Bestimmungen des Anhangs I.

Artikel 13

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt

a) ein oder mehrere Laboratorien, die technisch und personell in der Lage sind, die Pathogenität von Influenzavirus-Isolaten (Anhang I Kapitel 7) zu bewerten und Influenza-A-Viren der Subtypen H5 und H7 zu identifizieren;

b) ein oder mehrere Laboratorien, in denen Reagenzien zur Verwendung in regionalen Laboratorien getestet werden;

c) ein oder mehrere nationale Institute oder Laboratorien, in denen zugelassene Vakzinen geprüft werden dürfen, um die Übereinstimmung mit den Spezifikationen in der Vermarktungs-Zulassung zu bestätigen.

(2) Die in Anhang II aufgeführten nationalen Laboratorien sind für die Koordinierung der Standards und Diagnosemethoden, der Verwendung von Reagenzien und der Vakzinprüfungen zuständig.

(3) Die nationalen Laboratorien gemäß Absatz 2 sind zuständig für die Koordinierung der in den einzelnen staatlichen Diagnoselaboratorien für Geflügelpest angewandten Standards und Diagnoseverfahren. Zu diesem Zweck

a) können sie Diagnosereagenzien an regionale Laboratorien abgeben;

b) kontrollieren sie die Qualität aller in dem betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Diagnosereagenzien;

c) veranlassen sie die regelmäßige Durchführung von Vergleichstests;

d) halten sie Influenzavirus-Isolate aus bestätigten Seuchenfällen des betreffenden Mitgliedstaats vorrätig;

e) bestätigen sie positive Ergebnisse der regionalen Diagnoselaboratorien.

(4) Die nationalen Laboratorien gemäß Anhang II stehen in Verbindung zum gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium gemäß Artikel 14.

Artikel 14

Das Gemeinschaftliche Referenzlaboratorium für Geflügelpest ist in Anhang III aufgeführt. Die Aufgaben und Befugnisse dieses Laboratoriums werden nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen, sofern sie nicht bereits in Artikel 28 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (*) geregelt sind.

Artikel 15

(1) Impfungen gegen die Geflügelpest mit amtlich zugelassenen Vakzinen können entweder prophylaktisch oder ergänzend zu den bei Ausbruch der Krankheit getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden.

(2) Den Beschluß, die Bekämpfungsmaßnahmen durch Impfungen zu ergänzen, trifft die Kommission in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 21. Sie berücksichtigt dabei

— die Geflügelkonzentration im Seuchengebiet,

— die Merkmale und die Zusammensetzung der zu verwendenden Impfstoffe,

(*) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

- die Verfahren der Überwachung der Abgabe, Lagerung und Verwendung der Impfstoffe,
- die zu impfenden Geflügelarten und -kategorien,
- die Impfgebiete.

(3) Wird ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 ermächtigt, in einem begrenzten Teil seines Hoheitsgebiets Notimpfungen durchzuführen, so bleibt der Gesundheitsstatus der anderen Landesteile davon unberührt, sofern nach abgeschlossener Impfung eine dreimonatige Verbringungssperre für die geimpften Tiere verhängt wird.

Artikel 16

(1) Erweist sich die Geflügelpest in einer bestimmten Region als außergewöhnlich virulent und besteht die Gefahr einer Verschleppung, so trifft der betroffene Mitgliedstaat folgende Maßnahmen:

- Er erklärt ein räumlich abgegrenztes Gebiet, das zumindest alle darin gelegenen Schutz- und Überwachungszonen umfaßt, zur „besonders gefährdeten Zone“ (Gefahrenzone);
- er ordnet in der „Gefahrenzone“ die Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 3 an;
- er verbietet die Verbringung von Lebendgeflügel und Bruteiern aus der „Gefahrenzone“;
- er unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuß über die Seuchelage und die getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen.

(2) Die Abgrenzung der „Gefahrenzone“ kann im Zuge der schrittweisen Aufhebung der Schutz zonen überprüft werden. Mit Aufhebung der letzten Überwachungszone werden die Vorschriften gemäß Absatz 1 aufgehoben.

(3) Bei Gefahr im Verzuge müssen die von dem Mitgliedstaat durchzuführenden Bekämpfungsmaßnahmen, insbesondere die Ausweisung der „Gefahrenzone“ und die Anwendung der Vorschriften des Artikels 15, im Rahmen einer Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 21 beschlossen werden.

Artikel 17

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen Notstandsplan mit Maßnahmen, die bei Ausbruch der Geflügelpest auf einzelstaatlicher Ebene zu treffen sind.

Der Notstandsplan ermöglicht den Zugang zu Anlagen, Ausrüstungen, Personal und allen sonstigen Materialien, die für eine zügige und effiziente Seuchentilgung erforderlich sind. Er enthält genaue Angaben über die Impfstoffmengen, die der betreffende Mitgliedstaat für eine etwaige Notimpfung für notwendig erachtet.

(2) Für die Aufstellung des Notstandsplans gelten sinngemäß die Kriterien der Entscheidung 91/42/EWG der Kommission vom 8. Januar 1991 über die Kriterien für die Aufstellung der Notstandspläne zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche gemäß Artikel 5 der Richtlinie 90/423/EWG⁽¹⁾.

Die Kommission kann diese Kriterien unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Geflügelpest nach dem Verfahren des Artikels 21 ändern oder ergänzen.

(3) Die nach den Kriterien gemäß Absatz 2 aufgestellten Pläne sind der Kommission binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzulegen.

(4) Die Kommission prüft, ob die Pläne die Verwirklichung des gesteckten Ziels ermöglichen, und schlägt ggf. Abänderungen vor, um die einzelnen Pläne mit denen der anderen Mitgliedstaaten in Einklang zu bringen.

Die Kommission genehmigt die Pläne, gegebenenfalls nach Abänderung, nach dem Verfahren des Artikels 21.

Nach dem gleichen Verfahren können die Pläne zu einem späteren Zeitpunkt geändert oder ergänzt werden, um der Seuchenentwicklung Rechnung zu tragen.

Artikel 18

Tierärztliche Sachverständige der Kommission können in Zusammenarbeit mit den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats Kontrollen vor Ort durchführen, insoweit dies für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Kontrollen.

Ein Mitgliedstaat, in dessen Gebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Sachverständigen jede zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Unterstützung.

Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen.

Artikel 19

Die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den sich aus dieser Verordnung ergebenden Maßnahmen sind in der Entscheidung 90/424/EWG des Rates über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich geregelt.

Artikel 20

Die Kommission kann die Anhänge dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 21 ändern, um neuen Diagnoseverfahren Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1991, S. 29.

Artikel 21

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluß 68/361/EWG des Rates ⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, im folgenden „Ausschuß“ genannt, unterstützt.

(2) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten folgende Bestimmungen:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß seine Stellungnahme im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 22

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

*ANHANG I***VERFAHREN FÜR DIE BESTÄTIGUNG UND DIE DIFFERENTIALDIAGNOSE DER GEFLÜGELPEST**

Die nachstehenden Verfahren zur Isolierung und Charakterisierung von ND-Viren sind Mindestrichtlinien für die Seuchendiagnose.

Für die Verfahren zur Bestätigung und Differentialdiagnose der Geflügelpest gilt folgende Begriffsbestimmung:

Die Geflügelpest ist eine Infektionskrankheit, die von einem Influenza-A-Virus mit einem intravenösen Pathogenitätsindex in sechs Wochen alten Hühnern von 1,2 oder mehr verursacht wird, bzw. eine Influenza-A-Infektion der Virussubtypen H5 oder H7, bei der im Rahmen einer Nukleotid-Sequenzanalyse das Vorhandensein multipler basischer Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutinins nachgewiesen wurde.

KAPITEL 1**Entnahme und Behandlung von Probenmaterial***1. Probenmaterial*

Kloakenabstriche (oder Fäzes) sowie Luftröhrenabstriche von erkrankten Vögeln; Fäzes oder Darminhalt, Hirngewebe, Luftröhre, Lungen, Leber, Milz sowie andere eindeutig infizierte Organe kürzlich verendeter Tiere.

2. Behandlung des Probenmaterials

Die vorgenannten Organe und Gewebe können gepoolt werden; nur Fäkalmaterial ist unbedingt gesondert zu behandeln. Abstriche sollten ganz in ein antibiotisches Medium getaucht, Fäkalproben und Organe in antibiotischem Medium (im geschlossenen Blender oder unter Verwendung von Stößel und Mörser und sterilem Sand) homogenisiert und zu 10 bis 20 % w/v suspendiert werden. Die Suspensionen sind für rund zwei Stunden bei Umgebungstemperatur (bei 4 °C entsprechend länger) stehen zu lassen und danach durch Zentrifugieren zu klären (z. B. 800—1 000 g für zehn Minuten).

3. Antibiotisches Medium

Verschiedene Laboratorien haben antibiotische Medien in unterschiedlicher Zusammensetzung erfolgreich angewandt; für ein bestimmtes Land können die Laboratorien gemäß Anhang II zu Rate gezogen werden. Für Fäkalproben sind Antibiotika in hoher Konzentration erforderlich; als typische Mischung gilt: 10 000 Einheiten/ml Penicillin, 10 mg/ml Streptomycin, 0,25 mg/ml Gentamycin und 5 000 Einheiten/ml Mycostatin in phosphatgepuffert Kochsalzlösung. Für Gewebe und Luftröhrenabstriche können diese Mengen bis auf ein Fünftel verringert werden. Gegen Chlamydienorganismen können 50 mg/ml Oxytetracyclin zugegeben werden. Bei der Herstellung des Mediums ist unbedingt der pH-Wert nach Zugabe der Antibiotika zu überprüfen und auf 7,0—7,4 zu korrigieren.

KAPITEL 2

Virusisolierung

Virusisolierung in embryonierten Hühnereiern

Die Allantoishöhlen von mindestens vier embryonierten Eiern, die acht bis zehn Tage vorbebrütet wurden, werden mit 0,1—0,2 ml des geklärten flüssigen Überstands beimpft. Im Idealfall sollten diese Eier aus einer spezifiziert pathogenfreien Herde stammen; ansonsten können auch Eier aus einer Herde verwendet werden, die nachweislich frei von Geflügelpestvirus-Antikörpern ist. Die beimpften Eier werden bei 37 °C aufbewahrt und täglich durchleuchtet. Eier mit toten bzw. absterbenden Embryonen sowie alle anderen Eier sind sechs Tage nach der Beimpfung auf 4 °C abzukühlen, und die Allantois-/Amnionflüssigkeiten auf Hämagglutination zu untersuchen. Läßt sich keine Hämagglutination feststellen, so wird das vorgenannte Verfahren mit unverdünnter Allantois-/Amnionflüssigkeit als Inokulum wiederholt.

Wird Hämagglutination festgestellt, so ist im Kulturverfahren zu prüfen, ob eine Bakterienkontamination vorliegt. Sind Bakterien vorhanden, so können die Flüssigkeiten durch einen 450nm-Membranfilter passiert und nach Zugabe weiterer Antibiotika in embryonierte Eier inokuliert werden.

KAPITEL 3

Differentialdiagnose

1. Vorläufige Differenzierung

Da es wesentlich ist, zur Eindämmung der Virusverbreitung möglichst schnell Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen, sollten die regionalen Laboratorien in der Lage sein, zusätzlich zum NDV-Virus isolierte hämagglutinierende Viren als Influenza-Viren des Subtyps H5 bzw. H7 zu identifizieren. Die hämagglutinierenden Flüssigkeiten sollten einem Hämagglutinations-Hemmungstest nach den Kapiteln 5 und 6 unterzogen werden. Eine positive Hemmung, d. h. 2⁴ oder mehr, mit den für die Subtypen H5 oder H7 des Influenza-A-Virus spezifischen polyklonalen Antisera, deren Titer mindestens 2⁹ beträgt, würde als vorläufiger Nachweis ausreichen und die Anordnung zwischenzeitlicher Bekämpfungsmaßnahmen rechtfertigen.

2. Bestätigungsnachweis

Da es 13 Hämagglutinin-Subtypen und neun Neuraminidase-Subtypen von Influenza-Viren gibt, die ihrerseits variieren, ist es für die einzelnen nationalen Laboratorien weder praktikabel noch kostenwirksam, Antisera vorrätig zu halten, die eine vollständige Antigen-Charakterisierung von Influenza-Isolaten gestatten. Jedes nationale Laboratorium sollte jedoch

- i) mittels Doppeldiffusion zum Nachweis des Gruppenantigens das Isolat als Influenza-A-Virus bestätigen (Immunfluoreszenz- oder der ELISA-Test können zum Nachweis von Gruppenantigenen verwendet werden, wenn das nationale Laboratorium diese Verfahren vorzieht);
- ii) bestimmen, ob das Isolat vom Subtyp H5 bzw. H7 ist oder nicht;
- iii) einen intravenösen Pathogenitätstest gemäß Kapitel 7 dieses Anhangs an sechs Wochen alten Hühnern durchführen. Ein Pathogenitätsindex von über 1,2 läßt auf das Vorliegen des Virus schließen, und die Bekämpfungsmaßnahmen sind in vollem Umfang durchzuführen (es wäre sinnvoll, wenn die nationalen Laboratorien durch Plaquetests gemäß Kapitel 8 die Fähigkeit eines Isolats, in Zellkulturen Plaques zu bilden, bestimmen würden).

Die nationalen Laboratorien sollten dem gemeinschaftlichen Referenzlabor unverzüglich alle Geflügelpest- und alle H5- und H7-Isolate zur umfassenden Charakterisierung zuleiten.

3. Weitere Typendifferenzierung und Charakterisierung von Isolaten

Alle von den nationalen Laboratorien erhaltenen hämagglutinierenden Viren werden im EG-Referenzlaboratorium weiteren Antigen- und Genstudien unterzogen, um den Aufgaben und Pflichten des Referenzlabors entsprechend weitere Erkenntnisse über den Seuchenverlauf in der Europäischen Gemeinschaft zu gewinnen.

Darüber hinaus obliegt dem gemeinschaftlichen Referenzlabor die umfassende Antigentypisierung aller eingegangenen Influenza-Viren. Bei Viren des Subtyps H5 bzw. H7, deren intravenöser Pathogenitätsindex nicht über 1,2 liegt, ist im Rahmen einer Nukleotid-Sequenzanalyse des Hämagglutinins ferner zu bestimmen, ob im Spaltbereich des Hämagglutininproteins multiple basische Aminosäuren vorhanden sind. Viren, die trotz niedriger Pathogenitätsindizes keine multiplen basischen Aminosäuren im Spaltbereich vorweisen, erfordern umfassende Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Geflügelpest.

KAPITEL 4

Serologische Untersuchungen auf Geflügelpestvirus-Antikörper

1. Im Rahmen von Tilgungsprogrammen, bei denen der Subtyp H des Seuchenvirus bereits bekannt ist, oder bei denen das holologe Virus als Antigen verwendet wird, kann die serologische Überwachung zur Infektionsermittlung im Wege von Hämagglutinations-Hemmungstests gemäß den Kapiteln 5 und 6 erfolgen.

Ist der Hämagglutinin-Subtyp nicht bekannt, so kann eine Influenza-A-Virus-Infektion durch die Ermittlung von Antikörpern nachgewiesen werden, die gegen die gruppenspezifischen Antigene gerichtet sind. Dazu können entweder die Doppeldiffusion (Kapitel 9 dieses Anhangs) oder der ELISA herangezogen werden (problematisch beim ELISA ist die Wirtsspezifität des Tests, da Wirtsimmunoglobuline nachgewiesen werden müssen). Bei Wasservögeln fallen Doppeldiffusionstests selten positiv aus, und, sofern der Subtyp nicht bekannt ist, sollte man sich wahrscheinlich damit begnügen, Wasservögel auf Antikörper gegen die Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.

2. a) Probenmaterial

Bei Beständen von weniger als 20 Vögeln sollten Blutproben von allen Tieren, bei größeren Beständen von 20 Tieren entnommen werden. (Sind mindestens 25 % des Bestands positiv, so wird auf diese Weise, ungeachtet der Bestandsgröße, mit über 99 %iger Wahrscheinlichkeit mindestens ein Positivserum ermittelt.) Nach Gerinnung des Blutes wird das Serum zwecks Untersuchung entfernt.

b) Antikörperprüfung

Die einzelnen Serumproben werden im Rahmen der Standard-Hämagglutinations-Hemmungstests nach Kapitel 6 auf ihre Fähigkeit geprüft, die Hämagglutination durch Virusantigen zu hemmen.

Es ist umstritten, ob 4 oder 8 Hämagglutinin-Einheiten (HAU) für den Hämagglutinations-Hemmungstest (HI-Test) verwendet werden sollen. Beides dürfte vertretbar sein, so daß die Entscheidung den nationalen Laboratorien überlassen werden sollte. Von dem verwendeten Antigen hängt jedoch ab, ab wann ein bestimmtes Serum als positiv gilt: Bei 4 HAU gilt jedes Serum mit einem Titer von 2^4 oder mehr, bei 8 HAU jedes Serum mit einem Titer von 2^3 oder mehr als positiv.

KAPITEL 5

Hämagglutinationstest (HA-Test)

Reagenzien

1. Isotonische Salzlösung, phosphatgepuffert (0,05M) auf einen pH-Wert von 7,0—7,4.

2. Rote Blutkörperchen, von mindestens drei spezifiziert pathogenfreien Hühnern entnommen (ist dies nicht möglich, kann Blut von Vögeln entnommen werden, die regelmäßig überwacht wurden und nachweislich frei von Geflügelpest-Antikörpern sind) und in gleicher Menge Alsever-Lösung gepoolt. Die Blutkörperchen sind vor ihrer Verwendung dreimal in gepufferter Kochsalzlösung zu reinigen. Für den Test wird eine 1 %-Suspension (Hämatokritwert v/v) in gepufferter Kochsalzlösung empfohlen.
3. Als Standardantigene liefert bzw. empfiehlt das Gemeinschaftliche Referenzlabor schwach virulente H5- und H7-Viren.

Verfahren

1. 0,025 ml gepufferte Salzlösung in alle (V-förmigen) Mulden eines Kunststoff-Mikrotitrators träufeln.
2. 0,025 ml Virussuspension (d. h. Allantois-Flüssigkeit) in die erste Mulde geben.
3. Mit einem Mikrotitrationsverdünner über das Testtablett verteilt zweifache Virusverdünnungen (1:2 bis 1:4096) herstellen.
4. Weitere 0,025 ml gepufferte Kochsalzlösung in jede Mulde einträufeln.
5. 0,025 ml 1 %ig suspendierte rote Blutkörperchen in alle Mulden geben.
6. Durch Antippen mischen und bei 4 °C aufbewahren.
7. Tablett nach 30 bis 40 Minuten, wenn sich die Kontrollen gesetzt haben, ablesen. Dazu Tablett leicht anheben und auf Vorliegen bzw. Fehlen einer tropfenförmigen Strömung der roten Blutkörperchen prüfen. Mulden ohne Hämagglutination sollten die gleiche Strömungsrate aufweisen wie die virusfreien Kontrollzellen.
8. Als Hämagglutinationstiter gilt die höchste Verdünnung, bei der die roten Blutkörperchen agglutinieren, wobei davon ausgegangen werden kann, daß diese Verdünnung 1 hämagglutinierende Einheit (HAU) enthält. Für eine genauere Bestimmung des Hämagglutinationstiters müssen Hämagglutinationstests mit Virusmaterial aus eng aufeinander folgenden Anfangsverdünnungsstufen (d. h. 1:3, 1:4, 1:5, 1:6 usw.) durchgeführt werden. Dieses Verfahren empfiehlt sich zur akkuraten Bereitung von Antigenmaterial für Hämagglutinations-Hemmungstests (Kapitel 6).

KAPITEL 6

Hämagglutinations-Hemmungstest (HI-Test)

Reagenzien (siehe Kapitel 5)

1. Phosphatgepufferte Kochsalzlösung (PBS).
2. Virushaltige Allantois-Flüssigkeit, mit gepufferter Kochsalzlösung auf 4 bzw. 8 hämagglutinierende Einheiten (HAU) je 0,025 ml verdünnt.
3. 1 %ig suspendierte rote Blutkörperchen (Hühner).
4. Negatives Hühner-Kontrollserum.
5. Positives Kontrollserum.

Verfahren

1. 0,025 ml gepufferte Kochsalzlösung in alle (V-förmige) Mulden eines Kunststoff-Mikrotitrators träufeln.

2. 0,025 ml Serum in die erste Mulde geben.
3. Mit einem Mikrotitrationsverdünner über das Testtablett verteilt zweifache Serumverdünnungen herstellen.
4. 0,025 ml verdünnte Allantois-Flüssigkeit mit 4 bzw. 8 HAU zugeben.
5. Durch Antippen mischen und Tablett für mindestens 60 Minuten bei 4 °C bzw. für mindestens 30 Minuten bei Raumtemperatur aufbewahren.
6. 0,025 ml 1 %ig suspendierte rote Blutkörperchen in alle Mulden geben.
7. Durch Antippen mischen und bei 4 °C aufbewahren.
8. Testtablets nach 30 bis 40 Minuten, wenn sich die Kontrollzellen gesetzt haben, ablesen. Dazu Tablett leicht anheben und auf Vorliegen bzw. Fehlen einer tropfenförmigen Strömung achten. Die Strömungsrate sollte der in den Kontrollmulden entsprechen, die lediglich rote Blutkörperchen (0,025 ml) und gepufferte Kochsalzlösung (0,05 ml) enthalten.
9. Als Hemmtiter gilt die höchste Antiserumverdünnung, die 4 bzw. 8 Viruseinheiten vollständig hemmt (jeder Test sollte zur Bestätigung der erforderlichen HAU eine Hämagglutinationstitrierung beinhalten).
10. Die Zuverlässigkeit der Ergebnisse hängt ab von einem Titerergebnis von weniger als 2³ bei 4 HAU bzw. 2² bei 8 HAU bei negativem Kontrollserum und von einem Titerergebnis, das innerhalb einer Verdünnung des bekannten Titerwertes des positiven Kontrollserums liegt.

KAPITEL 7

Intravenöser Pathogenitätsindex

1. Infizierte Allantois-Flüssigkeit der niedrigsten verfügbaren Passage, möglichst aus erster Isolierung ohne Selektion, 10⁻¹ in steriler isotonischer Kochsalzlösung verdünnen.
2. 0,1 ml verdünnte Virus intravenös in jeweils zehn sechs Wochen alte Hühner (spezifiziert pathogenfreie Tiere) injizieren.
3. Die Tiere über einen Zeitraum von zehn Tagen in 24-Stunden-Abständen untersuchen.
4. Dabei jeweils wie folgt bewerten: normal (0), krank (1), schwerkrank (2) bzw. tot (3).
5. Nach folgendem Beispiel Ergebnisse aufzeichnen und Index berechnen:

Klinische Symptome	Tag der Berechnung										Insgesamt	Bewertung
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Normal	10	2	0	0	0	0	0	0	0	0	12 × 0	= 0
Krank	0	4	2	0	0	0	0	0	0	0	6 × 1	= 6
Schwerkrank (1)	0	2	2	2	0	0	0	0	0	0	6 × 2	= 12
Tot	0	2	6	8	10	10	10	10	10	10	76 × 3	= 228
											Insgesamt	= 246

Index = Durchschnittswert je Tier und Prüfung = $\frac{246}{100} = 2,46$.

(1) Es handelt sich hier um einen subjektiven klinischen Befund, der bei den betroffenen Tieren in der Regel folgende Symptome voraussetzt: Atembeschwerden, Depressionen, Diarrhoe, Zyanose an bloßer Haut oder Kehllappen, Ödeme an Gesicht und/oder Kopf, Nervosität.

KAPITEL 8

Beurteilung der Plaquebildungsfähigkeit (Plaque-Test)

1. Um eine optimale Plaquezahl auf dem Testtablett zu gewährleisten, empfiehlt es sich, eine Virusverdünnungsreihe zu verwenden. Zehnfache Verdünnungen bis 10^{-7} in gepufferter Kochsalzlösung dürften ausreichen.
2. In Petrischalen von 5 cm Durchmesser konfluierende Zellrasen (Kükenembryozellen) bzw. eine angemessene Zelllinie (zum Beispiel Madin-Darby Rinderniere) bereiten.
3. In jeweils zwei Petrischalen 0,2 ml einer jeden Virusverdünnung zugeben und das Virus 30 Minuten absorbieren lassen.
4. Nach dreimaliger Reinigung mit gepufferter Salzlösung die infizierten Zellen mit dem entsprechenden Medium überschichten, das 1 % w/v Agar und entweder 0,01 mg/ml Trypsin oder kein Trypsin enthält. Es ist darauf zu achten, daß dem Kulturmedium kein Serum zugegeben wird.
5. Nach 72stündiger Inkubation bei 37 °C dürften die Plaques groß genug sein. Sie werden am besten erkennbar durch Entfernen des überschichteten Agar und durch kristallviolette Anfärbung (0,5 % w/v) des Zellrasens in 25 % v/v Äthanol.
6. Bei Inkubation mit Trypsin im Kulturmedium sollten sämtliche Viren deutlich sichtbare Plaques bilden. Enthält die Überschichtung kein Trypsin, bilden nur hühnerinfizierende Viren Plaques.

KAPITEL 9

Immundoppeldiffusion

Das Influenza-A-Virus wird vorzugsweise anhand der Nukleokapsid- oder Matrix-Antigene nachgewiesen, die allen Influenza-A-Viren gemeinsam sind. Dazu werden generell Immundoppeldiffusions-Tests herangezogen, die entweder konzentrierte Viruspräparate oder Extrakte von infizierter Chorioallantoismembran (CAM) voraussetzen.

Geeignete Viruspräparate können gewonnen werden durch einfache Hochgeschwindigkeits-Zentrifugierung infektiöser Allantois-Flüssigkeit und Aufspaltung des Virus, um die internen Nukleokapsid- und Matrix-Antigene durch Behandlung mit dem Detergens Natrium-Lauroyl-Sarkosinat freisetzen zu können. Säurepräzipitation kann ebenfalls verwendet werden; dazu 1N HCl zur infektiösen Allantois-Flüssigkeit geben, um einen endgültigen pH-Wert von 3,5 bis 4,0 zu erreichen, mindestens eine Stunde bei 0 °C kühlen und zehn Minuten mit niedriger Geschwindigkeit bei 1 000 g zentrifugieren. Der Überstand kann beseitigt und das virusenthaltende Präzipitat in einer Mindestmenge Glycin-Sarkosyl-Puffer (1 % Natrium-Lauroyl-Sarkosinat, gepuffert auf einen pH-Wert von 9,0 mit 0,5M Glycin) resuspendiert werden. Beide Präparate enthalten Nukleokapsid- und Matrix-Antigene.

Beard (1970) erläuterte die Bereitung von nukleokapsidreichem Antigen aus Chorioallantoismembran, die von infizierten Eiern entfernt wurde. Dieses Verfahren beinhaltet folgende Schritte: Entfernung der Chorioallantoismembran von infizierten hämagglutinin-positiven Eiern; Vermahlen oder Homogenisieren der Membran; dreimaliges Einfrieren und Auftauen mit anschließender Zentrifugierung bei 1 000 g für zehn Minuten. Das Pellet beseitigen, und den Überstand zur Verwendung als Antigen mit 0,1 % Formalin behandeln.

Jedes dieser beiden Antigene kann in Doppeldiffusionstests mit 1 % Agarose oder Agargels mit 8,0 % Natriumchlorid, auf 0,1M Phosphatpuffer mit einem pH-Wert von 7,2 gebracht, verwendet werden. Das Influenza-A-Virus wird bestätigt durch Präzipitationslinien, die dadurch entstehen, daß sich das Testantigen und das bekannte positive Antigen gegen ein bekanntes positives Antiserum richten und zu einer Identitätslinie verschmelzen.

ANHANG II

Verzeichnis nationaler Laboratorien für Geflügelpest

Belgien	Institut national de recherches vétérinaires, Groeselenberg 99, B-1180 Bruxelles
Dänemark	National Veterinary Laboratory, Poultry Disease Division, Hangøvej 2, DK-8200 Århus N.
Deutschland	Institut für Kleintierzucht der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, Postfach 280, D-3100 Celle
Frankreich	Centre national d'études vétérinaires et alimentation — Laboratoire central de recherches agricoles et porcines, BP 53, F-22440 Ploufragan
Griechenland	
Irland	Veterinary Research Laboratory, Abbotstown, Castleknock, IRL-Dublin 15
Italien	Istituto di patologia aviaria, Facoltà di medicina veterinaria, Università di Napoli, via Aniello Falcone 394, I-80127 Napoli — F. Telefono 1
Luxemburg	Institut national de recherches vétérinaires, Groeselenberg 99, B-1180 Bruxelles
Niederlande	Centraal Diergeneeskundig Instituut, Vestiging Virologie, Hourtribweg 39, NL-8221 RA Lelystad
Portugal	Laboratório Nacional de Investigação Veterinária (LNIV), Estrada de Benfica 701, P-1500 Lisboa
Spanien	
Vereinigtes Königreich	Central Veterinary Laboratory, New Haw, Weybridge, UK-Surrey KT15 3NB

ANHANG III

Gemeinschaftliches Referenzlaboratorium für Geflügelpest

Central Veterinary Laboratory
 New Haw
 Weybridge
 UK-Surrey KT15 3NB.

Was ist der Taric?

- Der Taric wurde auf der Grundlage der Kombinierten Nomenklatur (KN) erstellt. Die KN ist durch die Zusammenfassung der jährlichen Verordnungen zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs (Verordnung (EWG) Nr. 950/68) und zur Änderung des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedsstaaten (NIMEXE) (Verordnung (EWG) Nr. 1445/72) geschaffen worden.
- Der Taric enthält die sich aus den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ergebenden weiteren Aufgliederungen
 - Zollkontingente und Plafonds,
 - Zollpräferenzen,
 - Antidumping- und Ausgleichszölle,
 - bewegliche Teilbeträge,
 - Währungsausgleichs- und Beitrittsausgleichsbeträge,
 - Referenzpreise für Wein,
 - Überwachungs- und Schutzmaßnahmen.
- Der Taric ist außerdem die Grundlage
 - für alle Einfuhrmaßnahmen der Gemeinschaft sowie
 - für die Gebrauchs-Zolltarife und Tarifdateien der Mitgliedstaaten.
- Die einzige Lösung, eine uneinheitliche Darstellung und Anwendung der obengenannten Maßnahmen zu vermeiden, besteht in der Tat darin, diese Aufgabe bei der Kommission zu zentralisieren. Die Zentralisierung und Vereinheitlichung der Codierung von Gemeinschaftsrechtsakten ermöglicht es außerdem, für diese Maßnahmen gemeinschaftsweite Statistiken zu sammeln; damit werden besondere Meldesysteme, die sich auf bestimmte Waren oder Maßnahmen beziehen, weitgehend entbehrlich.
- Der Taric ist zu diesen Zwecken geschaffen worden. Wegen der starken Fluktuation des Gemeinschaftsrechts wird er in einer Datenbank gehalten und ständig aktualisiert. Der Taric wird vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten werden über Änderungen des Inhalts der Datenbank (und damit über Änderungen des Gemeinschaftsrechts) so schnell wie möglich unterrichtet, damit sie in ihren Gebrauchs-Zolltarifen und Tarifdateien entsprechende Anpassungen vornehmen können. Ebenso wie die nationalen Gebrauchs-Zolltarife ist auch der Taric zwar kein Rechtsakt, aber seine Codes sind für die Zollanmeldung und die statistische Anmeldung vorgeschrieben (vgl. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87).

BESTELLCOUPON

Zurückzuschicken an:

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxembourg
Tel. 49 92 81

Ich bitte um Zusendung: Taric (4 Bände)

Katalognummer: CQ-67-91-000-DE-C

ISBN: 927 772 0050

Preis der 4 Bände zusammen: ECU 160,00

Unverbindlicher Preis:

DM 336.- (ohne MwSt. und Versandkosten)

Zahlbar nach Erhalt der Rechnung.

Name

Vorname

Nr. Straße

Postleitzahl Stadt

Tel. Datum



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxembourg

.....
(Unterschrift)